

Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 Personenstandsgesetz)

Anschrift der Zustellung

für Rückfragen tagsüber Ihr

Tel.:

Fax:

Verlobter: Familienname, Geburtsname, Vornamen

Geburtstag und –ort, Standesamt und Geburtenbuchnummer

volljährig

nicht volljährig

Staatsangehörigkeit

deutsch

Familienstand

ledig geschieden verwitwet

Anzahl der Vorehen/ eingetragenen
(gleichgeschl.) Lebenspartnerschaften

Angaben zu allen Vorehen und früheren oder noch bestehenden eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaften (ggf. auf gesonderten Blatt mit Unterschrift)

Wohnort und Wohnung

Bei Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Aufenthalt oder letzter gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Verlobte: Familienname, Geburtsname, Vornamen

Geburtstag und –ort, Standesamt und Geburtenbuchnummer

volljährig

nicht volljährig

Staatsangehörigkeit

deutsch

Familienstand

ledig geschieden verwitwet

Anzahl der Vorehen/ eingetragenen
(gleichgeschl.) Lebenspartnerschaften

Angaben zu allen Vorehen und früheren oder noch bestehenden eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaften (ggf. auf gesonderten Blatt mit Unterschrift)

Wohnort und Wohnung

Bei Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Aufenthalt oder letzter gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

gemeinsame Erklärungen:

Wir sind beide voll geschäftsfähig und nicht in gerader Linie miteinander verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister. Verwandtschaft dieser Art besteht – nicht – durch Annahme als Kind.

Will ein Elternteil, dem die Vermögenssorge für sein Kind allein zusteht, die Ehe mit einem Dritten schließen, so hat er dies dem Familiengericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und, soweit eine Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Kind besteht die Auseinandersetzung herbeizuführen (§ 1683 Abs. 1 BGB). Dasselbe gilt für einen zum Vormund bestellten Elternteil eines Mündels (§ 1845 BGB).

Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört (§ 1493 Abs. 2 BGB)

Unterschriften:

Alle von uns gemachten Angaben sind richtig. Es ist uns bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit oder u.U. auch strafrechtlich geahndet werden können.

Ort, Datum

Verlobter

Verlobte
